

Geschäftsreglement des Kantonsrates

(vom 22. Dezember 1980)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Sitzungen finden in der Regel am Montagvormittag statt; sie dauern drei bis vier Stunden. Bei grosser Geschäftslast können Nachmittagssitzungen und bei Vorliegen dringender Sachgeschäfte Abendsitzungen anberaumt werden. Sitzungen

Die Mitglieder melden sich beim Ratssekretariat schriftlich an.

§ 2. Die Mitglieder dürfen nur bei dringender Verhinderung den Sitzungen fernbleiben. Im Verhinderungsfall müssen sie sich spätestens am nächsten Sitzungstag unter Angabe der Gründe beim Ratssekretariat schriftlich entschuldigen. Abwesenheit

Fehlende Entschuldigungen bewirken eine Busse in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

§ 3. Mitglieder, die sich zu Beginn einer Sitzung eintragen, aber am Schluss eines spätern Namensaufrufes fehlen, ohne eine Entschuldigung hinterlegt zu haben, gehen des Sitzungsgeldes verlustig. Wegfall des Sitzungsgeldes

Kein Anspruch auf das Sitzungsgeld besteht bei Verspätung um mehr als eine Stunde sowie bei Abwesenheit während mehr als zwei Stunden.

§ 4. Sinkt die Zahl der anwesenden Mitglieder unter 91, ordnet der Präsident einen Namensaufruf an. Namensaufruf

§ 5. Berichterstatter, die sich verpflichten, über die Verhandlungen des Rates wahrheitsgemäss zu berichten, erhalten im Saal oder auf der Tribüne geeignete Plätze. Bericht-
erstattung

Die Berichterstatter werden zu den Sitzungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst.

Die Berichterstatter sind gehalten, auf Begehren eines Redners oder des Büros unzutreffende Angaben zu berichtigen.

Der Ratspräsident kann von sich aus oder auf Wunsch des Büros Pressekonferenzen einberufen.

Ausschluss der
Öffentlichkeit

§ 6. Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, müssen sich die Zuhörer und die Berichterstatter entfernen.

II. Verhandlungsordnung

1. Verhandlungsführung

Zuständigkeit
des Präsidenten

§ 7. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Dem Rat steht jedoch das Recht zu, die vorgeschlagene Liste zu ändern.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, überwacht die Stimmenzähler, die Beachtung der Geschäftsordnung sowie die Wahrung der parlamentarischen Sitten und sorgt für Ruhe im Saal.

Geschäfts-
behandlung

§ 8. Der Präsident nennt jeweils das zur Behandlung kommende Geschäft, erteilt das Wort für die Berichterstattung oder Begründung und eröffnet darauf die Diskussion.

Der Behandlung einer Vorlage im einzelnen geht in der Regel eine Eintretensdebatte voraus. Sie gibt den Mitgliedern Gelegenheit, grundsätzlich Stellung zu beziehen sowie Änderungsanträge anzumelden.

Worterteilung

§ 9. Das Wort steht jedem Mitglied des Kantonsrates und des Regierungsrates zu. Der Präsident erteilt es in der Reihenfolge der Anmeldungen, doch sind die Mitglieder der vorberatenden Kommission in erster Linie berechtigt, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten darzulegen.

Wortbegehren

§ 10. Zu sprechen befugt ist nur, wer das Wort begehrt hat und vom Präsidenten aufgerufen wird.

Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt den Vorrang vor denjenigen, die das Wort bereits ergriffen haben.

Redezeit

§ 11. Die Redezeit für die Berichterstatter von Kommissionen sowie für Mitglieder, die einen parlamentarischen Vorstoss begründen, ist auf 20 Minuten, für Diskussionsredner auf 10 Minuten beschränkt. Der Rat kann eine Änderung der Redezeit beschliessen.

Mit Ausnahme der Berichterstatter von Kommissionen und der Vertreter des Regierungsrates darf in der Regel kein Mitglied zum gleichen Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen. Ausgenommen sind persönliche Erklärungen.

§ 12. Fraktionserklärungen und persönliche Erklärungen in knapper Form sind zulässig. Erklärungen

§ 13. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand, ermahnt ihn der Präsident, bei der Sache zu bleiben. Wortentzug

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, insbesondere durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat, gegen die Regierung oder gegen einzelne Mitglieder, ruft ihn der Präsident zur Ordnung.

Missachtet ein Redner die Mahnung, zur Sache zu sprechen, oder lässt er sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm der Präsident das Wort. Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat.

Spricht ein Redner trotz dem Wortentzug weiter oder verletzt er wiederholt den parlamentarischen Anstand, kann der Rat ihn für den Rest der Sitzung ausschliessen.

§ 14. Die Einreichung eines Ordnungsantrags unterbricht die Beratung über den Hauptgegenstand bis zu dessen Erledigung. Ordnungsantrag

§ 15. Der Rat kann bis zum Ende der Beratung auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern. Rückkommensantrag

§ 16. Der Rat kann auf Antrag des Präsidenten oder eines Mitglieds die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen. Schliessung der Rednerliste

§ 17. Am Schluss der Beratung steht in jedem Fall dem Berichterstatter und allenfalls vor ihm den Vertretern von Kommissionsminderheiten sowie dem Regierungsrat das Wort zu. Schlusswort

§ 18. Anträge sind dem Präsidenten spätestens nach der Begründung schriftlich zu unterbreiten. Anträge

2. Abstimmungen

§ 19. Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rat die Anträge und seine Auffassung über die Abstimmungsfolge bekannt. Vorgehen

Über Einsprachen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat.

- Reihenfolge
a) Grundsatz
- § 20. Über alle in der Beratung gestellten Anträge muss abgestimmt werden. Untergeordnete Änderungsanträge werden vor Änderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen bereinigt.
- b) Mehrere
Hauptanträge
- § 21. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Hauptanträge vor, können sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht werden. In diesem Fall steht jedem Mitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen.
- Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.
- Stimmabgabe
- § 22. Die Stimmabgabe erfolgt, indem sich das Mitglied vom Sitz erhebt, oder sie geht unter Namensaufruf vor sich. Dieser wird auf Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern durchgeführt. Im Protokoll wird festgehalten, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.
- Einfaches Mehr
- § 23. Beschlüsse, für die kein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.
- Stichentscheid
- § 24. Der Präsident enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu. Er ist berechtigt, diesen zu begründen.
- Schluss-
abstimmung
- § 25. Die Schlussabstimmung über Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfe erfolgt aufgrund der durch die Redaktionskommission bereinigten Vorlage.
- Die Redaktionslesung von Gesetzesentwürfen findet frühestens vier Wochen nach Beendigung der ersten Beratung statt.
- Auszählung
der Stimmen
- § 26. Bei Schlussabstimmungen wird die Auszählung der Stimmen angeordnet.
- Stimmabgabe
in Büro und
Kommissionen
- § 27. Bei der Abstimmung im Büro und in den Kommissionen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.
- In den Kommissionen besteht für die Schlussabstimmung der Stimmzwang.

3. Wahlen

§ 28. Für die durch den Rat und durch das Büro zu treffenden Wahlen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen. Grundsatz

§ 29. Bei geheimen Wahlen stimmt der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist. Stimmabgabe des Präsidenten

§ 30. Bei geheimen Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel ermittelt. Der Präsident gibt das Ergebnis zu Protokoll. Geheime Wahlen
a) Stimmabgabe

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel diejenige der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und wird wiederholt.

§ 31. Wahlzettel, die den Namen des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig. b) Wahlzettel

§ 32. Die Stimmzähler verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Der Präsident gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll. c) Auszählung

Mit der Zustimmung des Rates kann die Auszählung ausserhalb des Ratssaales erfolgen.

§ 33. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Rates werden geheim gewählt. Wahl des Büros und der Kommissionen

Die Wahl der Sekretäre, der Stimmzähler und der Mitglieder von Kommissionen erfolgt offen, sofern der Rat nicht die Durchführung des geheimen Wahlverfahrens beschliesst.

§ 34. Für offene Wahlen gilt folgendes Verfahren: Offene Wahlen

- a) Der Präsident fordert den Rat auf, Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt.
- b) Werden die Namen mehrerer Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Tür zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jeden Einzelnen in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
- c) Es werden höchstens drei Wahlgänge durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.
- d) Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

- e) Dieses Verfahren ist sinngemäss anzuwenden, wenn mehrere Mandate zu besetzen sind.

4. Parlamentarische Vorstösse

Einreichung

§ 35. Parlamentarische Vorstösse sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Der Präsident bringt die Vorstösse den Mitgliedern spätestens an dem der Einreichung folgenden Sitzungstage unter Angabe von Gegenstand und Erstunterzeichner mündlich zur Kenntnis. Ihr Text wird den Mitgliedern zugestellt.

Der Präsident setzt die Motionen, Postulate, Parlamentarischen Initiativen und Interpellationen auf das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände der nächsten Sitzung, sofern diese nicht früher als eine Woche nach Einreichung der Vorstösse stattfindet.

Die Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar auf Postulate im Sinne von § 22 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes, die bei der Behandlung des Voranschlages, der Jahresrechnung oder von Berichten eingereicht werden.

Begründung

§ 36. Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen und Interpellationen werden durch den Erstunterzeichner mündlich oder in knapper Form schriftlich begründet. Postulate im Sinne von § 22 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes, die bei der Behandlung des Voranschlages, der Jahresrechnung oder von Berichten eingereicht werden, sowie dringlich erklärte Interpellationen werden mündlich begründet.

Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern zugestellt.

Anfragen können eine kurze Begründung enthalten.

Behandlung
a) Motion;
Postulat

§ 37. Beantragt weder der Regierungsrat noch ein Mitglied des Rates, die Motion oder das Postulat abzulehnen, darf neben dem Erstunterzeichner nur der Vertreter des Regierungsrates das Wort ergreifen.

Der Wortlaut der Motion oder des Postulates darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden. Hingegen ist der Erstunterzeichner berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

b) Interpellation

§ 38. Ist die Interpellation von weniger als 20 Mitgliedern unterzeichnet, stellt der Präsident fest, ob sie von einer entsprechenden Zahl anwesender Mitglieder unterstützt wird.

Die Interpellation wird innert vier Sitzungstagen nach Eingang der Antwort des Regierungsrates im Rat behandelt.

Der Interpellant gibt eine Erklärung zur Antwort ab. Anschliessend kann der Rat Diskussion beschliessen.

5. Volks-, Einzel- und Behördeninitiativen

§ 39. Für die Behandlung von Volks-, Einzel- und Behördeninitiativen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes. Behandlung

Steht die vorläufige Unterstützung einer Einzel- oder einer Behördeninitiative zur Behandlung und liegen keine Wortbegehren vor, stellt der Präsident fest, ob mindestens 60 anwesende Mitglieder die Initiative vorläufig unterstützen.

Wird ein Antrag auf vorläufige Unterstützung oder auf Verweigerung der vorläufigen Unterstützung gestellt, steht jedem Mitglied des Rates und des Regierungsrates das Wort zu.

III. Organe des Rates und ihre Aufgaben

1. Büro

§ 40. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste und, wenn auch dieser verhindert ist, der zweite Vizepräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seiner Stellvertreter wählt der Rat einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder. Vorsitz

§ 41. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten unterzeichnet mit einem Sekretär die vom Rat ausgehenden Schriftstücke. Unterzeichnung

§ 42. Die Staatsgebühr gemäss § 40 des Kantonsratsgesetzes beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–. Bei besonders aufwendigen Fällen kann sie bis auf Fr. 1000.– angesetzt werden. Bei der Festsetzung der Staatsgebühr ist dem Arbeitsaufwand und der Bedeutung der Sache Rechnung zu tragen. Kostenauflage

Die Kostenrechnung richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden ist sinngemäss anwendbar.

§ 43. Das Protokoll enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen sowie Disziplinarmassnahmen. Ratsprotokoll
a) Inhalt

Ablehnende Stellungnahmen des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten sowie Antworten auf Interpellationen werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, an welcher die betreffenden Geschäfte behandelt werden. Antworten auf Anfragen werden im Protokoll der ihrem Eingang folgenden Sitzung festgehalten.

b) Einwendungen § 44. Über Einwendungen entscheidet das Büro. Sein Entscheid kann an den Rät weitergezogen werden.

Akteneinsicht § 45. Den Mitgliedern steht jederzeit das Recht zu, Protokolle und Akten des Rates und seiner Kommissionen auf der Staatskanzlei einzusehen.

Über die Einsichtnahme Dritter entscheidet das Büro.

2. Kommissionen

Finanzkommission § 46. Die Finanzkommission besteht aus elf Mitgliedern.

Sie überwacht die Haushaltsführung der staatlichen Verwaltung nach Massgabe des Finanzhaushaltgesetzes. Sie prüft insbesondere Finanzplan, Voranschlag, Nachtragskredite und Jahresrechnung.

Sie stellt darüber sowie über die Höhe des Steuerfusses Antrag.

Geschäftsprüfungskommission § 47. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus elf Mitgliedern.

Sie ist insbesondere zuständig für die Prüfung der Geschäftsberichte des Regierungsrates sowie weiterer ihr zugewiesener Spezialberichte und Geschäfte.

Sie stellt Antrag über die bei der Behandlung der Geschäftsberichte abzuschreibenden unerledigten Motionen und Postulate.

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Regierungsrates steht ihr das Recht zu, sich über die Erledigung der im Berichtsjahr behandelten Geschäfte bei der staatlichen Verwaltung zu unterrichten und die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig erscheinenden Auskünfte und Akten einzufordern.

Besuchsrecht § 48. Die Finanz- und die Geschäftsprüfungskommission sind jederzeit berechtigt, die staatlichen Anstalten, die Lehrinstitute und die Verwaltungsgebäude, ferner private Anstalten, in denen die staatliche Verwaltung Aufsichtsrechte ausübt, zu besuchen.

Die Mitglieder und die Sekretäre melden sich beim Direktor oder beim Hausvorstand an und weisen sich aus. In besondern Fällen kann

der Regierungsrat den Eintritt unter Bekanntgabe der Gründe vorübergehend verweigern.

§ 49. Die Raumplanungskommission besteht aus elf Mitgliedern.

Raumplanungs-
kommission

Sie ist zuständig für die Prüfung der Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes, insbesondere der Berichte des Regierungsrates über die Leitbilduntersuchungen, die Vorberatung der Gesamtplanänderungen sowie weiterer ihr zugewiesener Berichte und Geschäfte.

Ihr steht das Recht zu, sich jederzeit beim zuständigen Mitglied des Regierungsrates über den Stand der Raumplanung zu unterrichten.

§ 50. Die Justizverwaltungskommission besteht aus elf Mitgliedern.

Justiz-
verwaltungs-
kommission

Sie ist zuständig für die Prüfung der Geschäftsführung des Obergerichtes sowie der ihm beigeordneten oder unterstellten Gerichte und Stellen, ferner zur Prüfung der Geschäftsführung des Kassationsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Landwirtschaftsgerichtes.

Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist sie nicht befugt.

§ 51. Die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Kantonalbank besteht aus sieben Mitgliedern.

Kantonalbank-
kommission

In diese Kommission sind Steuerbeamte sowie für andere Banken tätige Personen nicht wählbar.

§ 52. Die Kommission für die Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich besteht aus sieben Mitgliedern.

EKZ-Kommis-
sion

§ 53. Die Redaktionskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Redaktions-
kommission

Sie bereinigt die vom Rat durchberatenen Verfassungsvorlagen und Gesetzesentwürfe in formeller Hinsicht. Zu materiellen Änderungen der Vorlagen ist sie nicht befugt. Stellen sich in einer Vorlage Widersprüche heraus, die nach der Auffassung der Kommission materielle Änderungen erfordern, erstattet sie dem Rat darüber Bericht.

Die Redaktionskommission lädt zu ihren Sitzungen den Berichterstatter der vorberatenden Kommission sowie einen Vertreter des Regierungsrates ein.

§ 54. Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Begnadigungs-
kommission

Sie prüft die durch den Regierungsrat unterbreiteten Begnadigungsgesuche.

Zu einer Überprüfung der richterlichen Urteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ist sie nicht befugt.

Nichtständige
Kommissionen

§ 55. Nach der Bestellung einer Kommission durch das Büro werden die Namen der Mitglieder dem Rat in der nächsten Sitzung mitgeteilt und im Protokoll festgehalten.

Der Ratspräsident kann ein Mitglied einer nichtständigen Kommission, das aus triftigen Gründen verhindert ist, an den Sitzungen teilzunehmen, durch ein anderes Mitglied ersetzen.

Orientierung der
Öffentlichkeit

§ 56. Über die Kommissionsberatungen werden die Presse und die andern Medien bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses orientiert.

Zu diesem Zweck können nach Abschluss der Kommissionsberatungen, in Ausnahmefällen auch zur Erstattung von Zwischenberichten, Pressekonferenzen durchgeführt oder Pressemitteilungen abgegeben werden.

Die vorberatende Kommission und der Ratspräsident müssen der Orientierung zustimmen. Die Pressekonferenzen werden vom Ratspräsidenten einberufen und in der Regel auch geleitet. Pressemitteilungen sind ihm zur Genehmigung vorzulegen.

3. Fraktionen

Aufgaben

§ 57. Die Fraktionen befassen sich neben den Kommissionen mit der Vorberatung der Geschäfte und unterbreiten Vorschläge für die durch den Rat zu treffenden Wahlen.

Bestellung von
Kommissionen

§ 58. Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Interfraktionelle
Konferenz

§ 59. Die Interfraktionelle Konferenz bereitet insbesondere die durch den Rat zu treffenden Wahlen vor.

Die Grundsätze, die für die Ausrichtung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder der Kommissionen gelten, sind sinngemäss auf die Teilnahme an der Interfraktionellen Konferenz anwendbar.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

§ 60. Dieses Geschäftsreglement ersetzt jenes vom 6. März 1972. Der Kantonsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.